

**Stadt Bad Rappenau**

**Bebauungsplan „Boppengrund II“  
Stadtteil Bonfeld**

**Fachbeitrag Artenschutz**



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1    Aufgabenstellung.....	3
2    Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3    Der Bebauungsplan und seine Wirkungen .....	4
4    Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
4.1    Europäische Vogelarten.....	5
4.2    Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1    Fledermäuse.....	9
4.2.2    Zauneidechse .....	10
4.2.3    Dicke Trespe.....	10

## Anhang

Peter Baust,  
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Boppengrund II“ in Bad Rappenau, Bonfeld,  
Juni 2017, Tabelle

NABU Baden-Württemberg u. Landesbauernverband in Baden- Württemberg e.V. „Lerchenfenster für Baden-Württemberg“

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Bonfeld den Bebauungsplan „Boppengrund II“ auf. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet und umfasst einen Geltungsbereich von rd. 3,8 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet schließt am nordöstlichen Siedlungsrand von Bonfeld an die Verdistraße und die dort bestehende Siedlungsbebauung an.

Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus Ackerflächen die nach Osten hin abfallen. In der Mitte gibt es eine kleine Senke. Die hier von Ost nach West das Gebiet teilende Wegparzelle wird überwiegend in die Ackernutzung einbezogen. Vom ehemaligen Grasweg gibt es nur noch zwei Fragmente.

Der Acker, Flst.Nr. 1769, ist verbracht. Eine grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation hat sich ausgebildet, im Süden wird die Fläche als Holzlager genutzt. Am Rand des Holzstapels wächst ein junger Hartriegelstrauch.

Im Osten des Geltungsbereiches fließt der stark ausgebaute Seelesbach in einem regelmäßigen, begradigten Querprofil nach Süden. Ein Grasweg verläuft parallel zwischen Bach und den westlich anschließenden Ackerflächen.

Die steile Uferböschung ist überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen und war zum Zeitpunkt der Begehung abgemäht. Wahrscheinlich werden aber auch einige Hochstauden hier wachsen. Im Norden wächst auf der Bachböschung ein Hartriegelgebüsch, wenige Meter weiter südlich wachsen ein Essigbaum und ein mehrstämmiger Feldahorn mit Rosengestrüpp. Ein weiteres Hartriegelgebüsch wächst noch ein Stück weiter südlich. Der weitere Verlauf des Bachs ist frei von Gehölzen, nur noch ganz im Süden steht auf der östlichen Böschung ein Apfelbaum.

Im Nordwesten und Osten schließt die landwirtschaftlich genutzte offene Feldflur an. Im Westen schließen eine Obstbaumplantage sowie eine Acker- und Holzlagerfläche an. Im Südosten liegen weitere Holzlagerflächen und Gartengrundstücke.

## 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan „Boppengrund II“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Die Bauflächen können bei einer GRZ von 0,4, innerhalb festgelegter Baugrenzen bebaut werden. In den Bauflächen werden am westlichen, östlichen und nördlichen Gebietsrand Flächen für das Anpflanzen festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über drei Zufahrten von Süden und eine Ringstraße, von der nach Norden und Osten jeweils eine Stichstraße zum Gebietsrand führt und in Verkehrsgrünflächen endet. An den Erschließungsstraßen entstehen Parkbuchten, meist mit Pflanzbeeten, in denen Einzelbäume zu pflanzen sind. Am Südost- und am Ostrand der Wohnbauflächen führt ein Fuß- und Radweg entlang.

Im Osten wird eine große öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Grünfläche soll der Seelesbach renaturiert werden.

Im Zuge des Bebauungsplans werden hauptsächlich Ackerflächen überbaut. Kleinflächig gehen grasreiche Ruderalvegetation und Graswege verloren. Die Gehölze auf der Uferböschung können in die Neugestaltung des Seelesbachs integriert werden und bleiben bestehen.

## 4    Artenschutzrechtliche Prüfung

In die Prüfung werden die in Baden- Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die hier aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

### 4.1    Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Februar und Juni 2017 sechs Mal begangen.<sup>1</sup>

Dabei wurden insgesamt 24 Vogelarten erfasst. 19 Arten wurden als Brutvögel, 5 als Nahrungsgäste bewertet, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchten oder beim Überflug beobachtet wurden.

Die Ergebnisse der Erfassung sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ im Anhang dokumentiert. Die Brutnachweise sind in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Die offene Ackerfläche im Geltungsbereich und die nur spärlich vorhandenen Gehölze sind nur für wenige Vogelarten zur Brut geeignet. Im Geltungsbereich konnten nur 3 Brutreviere nachgewiesen werden.

Die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze brüteten auf der Ackerfläche und die Goldammer als Bodenbrüter und Freibrüter im Feldahorn am Bachlauf. In der nördlich anschließenden Ackerfläche gab es ein weiteres Brutrevier der Feldlerche.

Alle anderen Brutvögel wurden außerhalb des Geltungsbereiches, in den im Süden angrenzenden Siedlungsflächen nachgewiesen. Hier brüteten 15 Vogelarten. Einige der Arten, wie der Hausrotschwanz oder die Bachstelze können u.U. auch das Holzlager im Plangebiet als Brutrevier nutzen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die 5 Nahrungsgäste, die im Gebiet festgestellt wurden, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Da sie den Acker im Geltungsbereich nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und auch weiteren Umfeld weitere, zahlreiche Ackerflächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen engerer Umgebung liegen.

Entsprechendes gilt auch für die im Siedlungsbereich brütenden Vögel und den weiter außerhalb festgestellten Fasan.

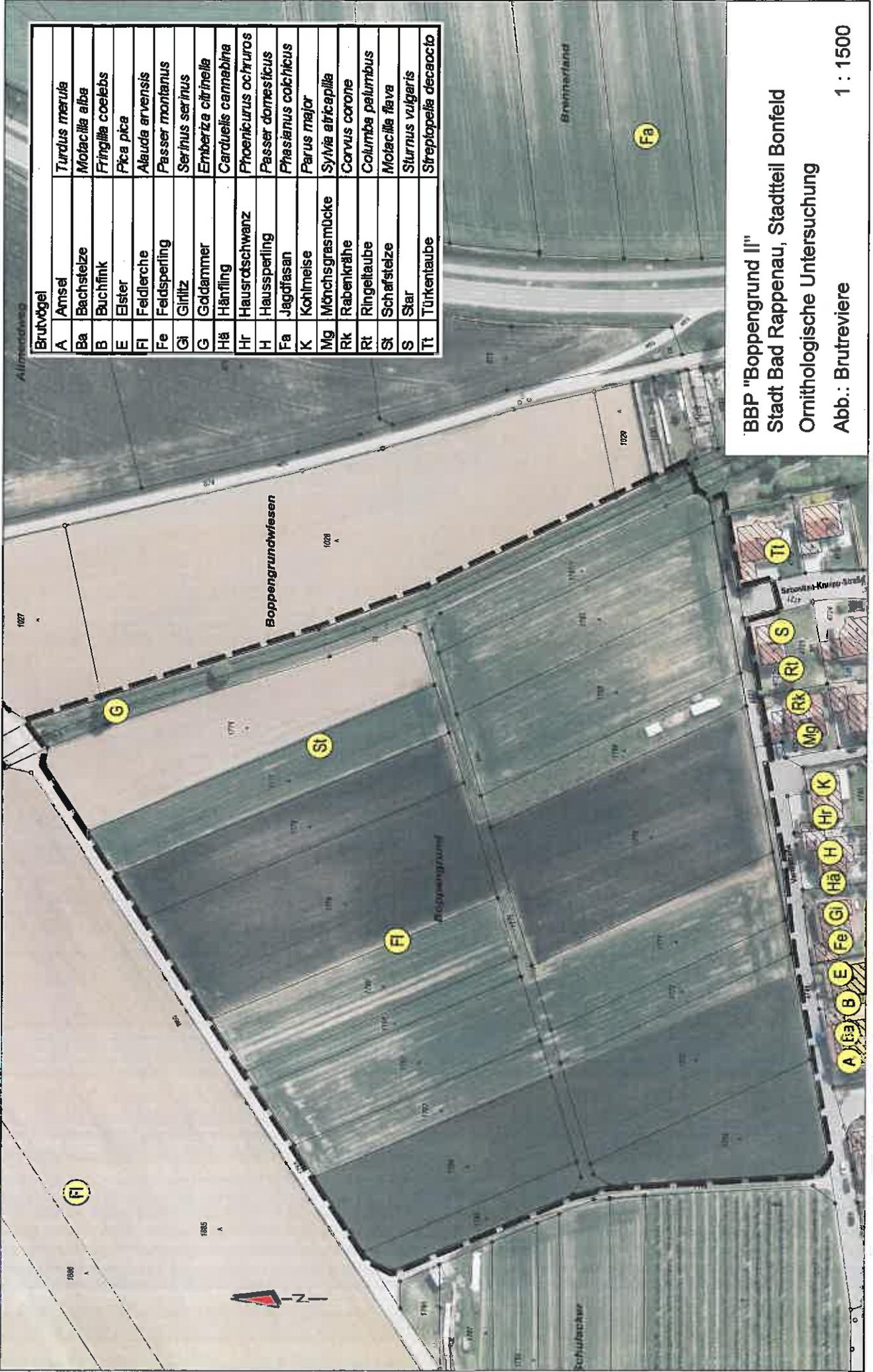
Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Feldlerche, die Schafstelze und die Goldammer die im Gebiet oder in dessen näherer Umgebung brüteten.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste Baden-Württemberg<sup>2</sup> als gefährdet (Kat. 3) bewertet. Die Art ist zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig sehr stark abgenommen.

Schafstelze und Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände der Schafstelze sind kurzfristig stabil, die Art ist aber nur noch mäßig häufig. Die Goldammer ist noch häufig ihre Brutbestände sind jedoch kürzlich stark zurückgegangen.

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Peter Baust

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013



Brutvögel	
A	Amsel
Ba	Bachsteige
B	Buchfink
E	Elster
Fl	Feldlerche
Fe	Feldsperling
Gl	Grillitz
G	Goldammer
Hä	Hänfling
Hr	Hausrotschwanz
H	Haussperling
Fa	Jagdfasan
K	Kohlmöwe
Mg	Mönchsgrasmücke
Rk	Rabenkrähe
Rt	Ringeltaube
St	Schatstelze
S	Star
Tt	Türkentaube

'BBP "Boppengrund II"  
 Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Bonfeld  
 Ornithologische Untersuchung

Abb.: Brutreviere

1 : 1500

**Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

Situation

Die offenen Ackerflächen im Geltungsbereich und der Umgebung, sowie die nur spärlich vorhandenen Gehölze sind nur für wenige Vogelarten zur Brut geeignet.

Die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze brüteten auf der Ackerfläche und die Goldammer im Feldahorn am Bachlauf. Das Holzlager kann von einigen Vogelarten zur Brut genutzt werden.

In der nördlich anschließenden Ackerfläche gab es ein weiteres Brutrevier der Feldlerche.

Prognose

Die Ackerfläche wird zu einem Wohngebiet und zu einem Teil überbaut und versiegelt. Der Seeslesbach wird naturnah umgestaltet und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Für die Goldammer besteht die Gefahr, dass während der Renaturierungsarbeiten; für Schafstelze und Feldlerche, dass während der Bau- und Erschließungsarbeiten Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Für die Vögel, die außerhalb des Geltungsbereiches brüten, besteht keine Gefahr.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel und insbesondere Feldlerchen verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen.

*Wird im Zuge der Renaturierung des Seeslesbachs eine Gehölzrodung notwendig, so sind die Gehölze im Vorfeld der Bauarbeiten, im Winterhalbjahr (1.10.- 28.2) zu roden oder auf den Stock zu setzen. Astwerk ist unverzüglich abzuräumen.*

*Das Holzlager auf dem brachliegenden Flst.Nr.1769 ist ebenfalls im Winter abzuräumen.*

*Liegen die Bachböschungen im Gewässerabschnitt bis zum Beginn der Bauarbeiten zur Renaturierung längere Zeit brach so sind sie von Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn regelmäßig, alle zwei Wochen zu mähen um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt in der Bodenbrüter Nester anlegen.*

*Sollen die Erschließungsarbeiten zur Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Mitte Juli) erfolgen, so sind die Ackerflächen des gesamten Baufeldes vom Beginn der Vegetationsperiode an als Schwarzbrachen anzulegen.*

*Ab dem 1. April sind zur Vergrämung im Baufeld zusätzlich Pfosten mit Flatterband mit einer Endhöhe von 1,5 m in einem 15-m-Raster zu installieren. Nach der Erschließung des Gebietes sind keine Bruten mehr im Baufeld zu erwarten. Bei der anschließenden Bebauung sind keine Maßnahmen mehr erforderlich.*

*Fällt der Beginn der Arbeiten auf das Spätjahr, wenn die Brutperiode bereits abgeschlossen ist, kann auf die Vergrämungsmaßnahmen verzichtet werden.*

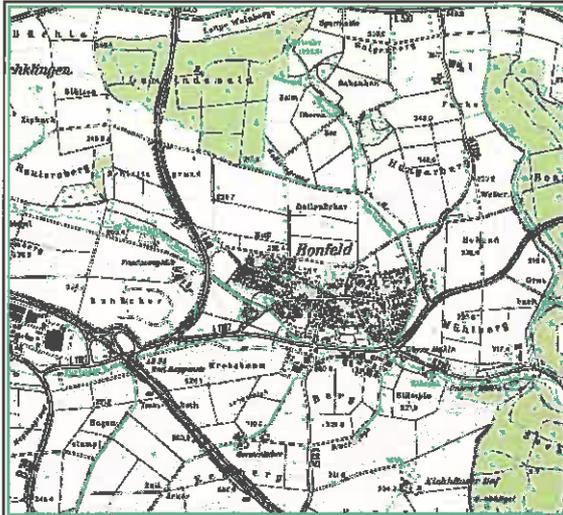
**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Die offene Ackerfläche im Geltungsbereich und der Umgebung sowie die nur spärlich vorhandenen Gehölze sind nur für wenige Vogelarten zur Brut geeignet.

Die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze brüteten auf der Ackerfläche und die Goldammer im Feldahorn am Bachlauf. In der nördlich anschließenden Ackerfläche gab es ein weiteres Brutrevier der Feldlerche.



Der Raum der lokalen Population der Feldlerche und der Schafstelze erstreckt sich auf die großen offenen Ackerflächen bis zu den angrenzenden Siedlungen und kleinen Waldinseln in der Umgebung.

Für die Goldammer werden die Bereiche der halboffenen Landschaft und der Ortsrand von Bonfeld der Raum der lokalen Population sein.

Der Erhaltungszustand der auf der Vorwarnliste stehenden Arten Goldammer und Schafstelze wird mit ungünstig / unzureichend bewertet. Für die gefährdete Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

### Prognose

Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Geltungsbereich keine Bruten und damit keine Störungen mehr zu erwarten.

Die Feldlerche hält von Natur aus mit ihrem Nest Abstand zu Vertikalstrukturen<sup>1</sup>. Mit der Erweiterung des Wohngebietes nach Norden verkleinert sich der Raum der lokalen Population. Die aus dem Geltungsbereich vergrämte Feldlerche wird erst wieder in einiger Entfernung brüten und auch das Brutrevier auf der nördlichen Ackerfläche kann durch die Bebauung u.U. aufgegeben werden und sich weiter in die offene Landschaft verlagern.

Der Verlust einer verhältnismäßig kleinen Fläche und die unten aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die den Lebensraum aufwerten, lassen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation aber ausschließen.

### Vermeidung

s.O.

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Die offene Ackerfläche im Geltungsbereich und der Umgebung sowie die nur spärlich vorhandenen Gehölze sind nur für wenige Vogelarten zur Brut geeignet.

Die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze brüteten auf der Ackerfläche und die Goldammer im Feldahorn am Bachlauf. In der nördlich anschließenden Ackerfläche gab es ein weiteres Brutrevier der Feldlerche.

#### Prognose

Die Ackerfläche wird zu einem Wohngebiet und zu einem Teil überbaut und versiegelt. Der Seeslesbach wird naturnah umgestaltet und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Je ein nachgewiesenes Brutrevier der Feldlerche und der Schafstelze geht verloren.

Als Boden- und Freibrüter kann die Goldammer, sollten Gehölze gerodet werden, in die bestehenden Sträucher weiter südlich des Bachlaufs ausweichen.

<sup>1</sup> je nach Literaturquelle halten Feldlerchen mit ihren Nestern von bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand von mindestens 60–120 m (Handbuch der Vögel Mitteleuropas) bzw. 150–200 m (Hölzinger) ein.

Da die Feldlerche von Natur aus mit ihren Brutplätzen einen Abstand von Vertikalstrukturen hält, besteht die Gefahr, dass auch das weiter nördlich nachgewiesene Brutrevier der Feldlerche aufgegeben wird. Der Raum der lokalen Population der Feldlerche ist von großen Flächen intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Verlust der Brutreviere muss durch eine Verbesserung der Lebensraumqualität im Raum der lokalen Population ausgeglichen werden, die sowohl auf eine Erhöhung der Siedlungsdichte als auch auf eine Verbesserung der Ernährungssituation zielt.

Von diesen Maßnahmen kann auch die Schafstelze profitieren.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Der Verlust der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche wird durch die Optimierung von Ackerflächen für die Art, im besten Fall im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches, ausgeglichen. Dazu werden Lerchenfenster angelegt, die die Lebensbedingungen der Feldlerche verbessern und eine Besiedelung der Fläche durch die Feldlerche über die gesamte Brutperiode ermöglichen.

Es werden 4 Lerchenfenster in einem Ackerschlag von etwa 5 ha Größe angelegt. Die Vorgaben des gemeinsam vom LBV und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblattes werden dabei berücksichtigt.

Darüber hinaus werden in der Fläche Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 6 m angelegt, die insgesamt eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> aufweisen und langfristig an Ort und Stelle belassen werden.

Die Stadt trifft entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen. Die Maßnahme und ein Monitoring wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)**

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein kann.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme einiger Fledermausarten, der Zauneidechse, und der Dicken Trespe, konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung für alle Arten des Anhangs IV ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Fledermäuse, Zauneidechse und Dicke Trespe müssen im Folgenden genauer geprüft werden.

### **4.2.1 Fledermäuse**

Im Plangebiet wurde keine eigene Untersuchung der Fledermausfauna vorgenommen.

Die offenen Ackerflächen und der strukturarme Bachabschnitt haben als Jagdgebiet für Fledermäuse keine besondere Bedeutung. Geeignete Quartiere gibt es im Geltungsbereich auch nicht.

Lediglich das Holzlager kann u.U. von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt werden. Durch das Abräumen des Holzlagers im Winter wird aber sichergestellt, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Fledermäuse, die sich in den angrenzenden Siedlungsflächen aufhalten, werden durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht erheblich gestört.

Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Laut der LUBW<sup>1</sup> gibt es Fundangaben für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in dem Bereich des TK Quadranten in dem der Geltungsbereich liegt.

Die Uferböschungen des Seelesbachs und die Randbereiche der Holzlager im Geltungsbereich und außerhalb können grundsätzlich Lebensstätten von Zauneidechsen sein.

Die Bachböschung ist bis auf die Gehölze im Norden mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Im Sommer ist die Vegetation hier sehr dicht. Der Bereich ist strukturarm und es gibt keine sonnenexponierte Stellen. Im Bereich der Gehölze im Norden ist die Böschung meist stark beschattet. Als Lebensraum für Eidechsen ist der Bereich daher ungeeignet.

Die isolierte Lage des Holzlagers zwischen Verkehrs- und Siedlungsflächen und den umgebenden großen, offenen Ackerflächen lassen auch hier ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

#### 4.2.3 Dicke Trespe

Es gibt laut LUBW<sup>2</sup> Fundangaben für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) im TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. Der Nachweis stammt von vor 1990.

Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus einer Ackerfläche. Bevorzugter Lebensraum der Trespe ist der Ackerrand extensiv bewirtschafteter Dinkel-, Weizen- und Futtergerstenfeldern.

Da die Ackerflächen einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und Ackerrandstreifen hier nicht bestehen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommt. Dafür spricht auch die alte Fundangabe.

Mosbach, den 17.07.2018



#### Anhang

Peter Baust,  
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Boppengrund II“ in Bad Rappenau, Bonfeld,  
Juni 2017, Tabelle

NABU Baden-Württemberg u. Landesbauernverband in Baden- Württemberg c.V. „Lerchenfenster für Baden-Württemberg“

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

<sup>1</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007

<sup>2</sup> Sebald, O./Seybold, S./Pflüppel, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.



## Steckbrief Feldlerche

**Kennzeichen** Gefieder hellbraun, kann am Kopf kleine Haube aufstellen, Schnabel kurz und kräftig, lange Hinterzehe, weiße Außenkanten am Flügel und Schwanz (im Flug auffällig)

**Größe** 18-19 cm, etwas kleiner als ein Star

**Singflug** Steigt singend bis zu 80 m in die Höhe und lässt sich mit ausbreiteten Flügeln wieder herabsegen.

**Nahrung** Insekten, Spinnen, Pflanzenteile

**Brutbiologie** 2-3 Jahresbruten von April bis August, 3-5 Eier pro Gelege, Brutdauer 11-12 Tage, Jungvögel nach etwa einem Monat selbständig

**Verbreitung** Ursprünglich Steppenbewohner, der als Kulturfolger die Agrarlandschaften Europas besiedelt hat.

**Zugverhalten** Die meisten ziehen Richtung Mittelmeerraum, in milden Wintern bleiben sie zunehmend auch bei uns.

**Gefährdung** Seit 2007 auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, europaweite Abnahme



## Machen Sie mit – jeder Acker zählt!

Wenn Sie am Feldlerchenprojekt teilnehmen möchten, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Überlegen Sie sich, wie viele Feldlerchenfenster Sie auf Ihren Äckern anlegen möchten und können.
2. Bitte senden oder faxen Sie die ausgefüllte Antwortkarte möglichst bald an uns zurück. Sie können uns die Informationen auch per E-Mail mitteilen.
3. Legen Sie bei der nächsten Aussaat die Feldlerchenfenster wie angegeben an. Änderungen teilen Sie uns bitte mit.



### Ansprechpartner:

**NABU Baden-Württemberg**  
Britta Dawideit  
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 96672-27; Fax 0711 / 96672-33  
Email: [Britta.Dawideit@NABU-BW.de](mailto:Britta.Dawideit@NABU-BW.de)  
Internet: [www.NABU-BW.de](http://www.NABU-BW.de)

**Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.**  
Michael Schulz, Referat Umwelt  
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg  
Tel.: 0751/3607-25; Fax: 0751/3607-80  
Email: [schulz@LBV-BW.de](mailto:schulz@LBV-BW.de)  
Internet: [www.LBV-BW.de](http://www.LBV-BW.de)

**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.**  
Hubert God  
Postfach 329, 79003 Freiburg  
Tel.: 0761/27133-25; Fax: 0761/27133-63  
Email: [Hubert.God@BLHV.de](mailto:Hubert.God@BLHV.de)  
Internet: [www.BLHV.de](http://www.BLHV.de)

Ein Gemeinschaftsprojekt von



Bildnachweis: A. Pille (Titelbild), M. Schaf (Feldlerchen), K.-M. Thomsen (Hintergrundbild)

## Lerchenfenster für Baden-Württemberg

im Rahmen des Projektes  
„1000 Acker für die Feldlerche“



## Vom Charaktervogel zum Sorgenkind

Die Feldlerche ist der Charaktervogel unserer offenen Kulturlandschaft. In den letzten Jahren sind ihre Bestände jedoch stark zurückgegangen. Die Feldlerche findet im dichten Wintergetreide nicht genügend geeignete Brutplätze.

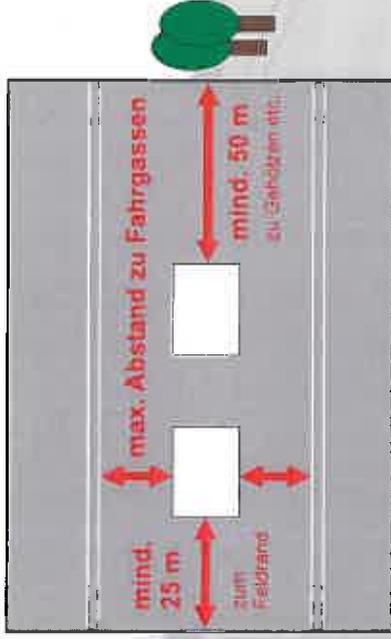
### Die Lösung: Feldlerchenfenster

Als Ausweg wurden von Landwirten und Naturschützern in Großbritannien sogenannte Feldlerchenfenster entwickelt. Es handelt sich hierbei um kleine künstliche Störstellen inmitten des Ackers (siehe Anleitung). Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Die Feldlerchenfenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Der Ernteausfall ist mit weniger als fünf Euro pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte auf Wunsch eine Hinweistafel zur Aufstellung am Ackerrand („Vogelfreundlicher Acker“).



### Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage



### Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: 20 m<sup>2</sup> pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)

### Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie den Rest des Schlages bewirtschaften.

### Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Antwortkarte - Lerchenfenster für Baden-Württemberg  
Ich benötige bei der nächsten Aussaat folgende Feldlerchenfenster anzulegen:

Feldfrucht:	Anzahl Äcker mit Fenstern	Anzahl Fenster gesamt
Winterweizen		
Wintergerste		
Winterroggen		
Triticale		
Raps		
Mais		
Weitere (bitte angeben)		

Mitglied im  
O Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.  
O Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.  
Hinweistafel für Ackerrand erwünscht? O Ja / O Nein  
Kontaktnahme wegen Feldlerchenzählung möglich?  
O Ja / O Nein

Fax: 07 11/96672-33; E-Mail: Britta.Dawidetz@NABU-BW.de

(Die persönlichen Daten werden nur für das Feldlerchenprojekt verwendet und nicht an Dritte weitergegeben)

Absender: .....  
Anschrift: .....  
Telefon: .....  
E-Mail: .....

An den  
NABU Baden-Württemberg  
Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart

# Projekt: Bebauungsplan „Boppengrund II“ in Bad Rappenau, Stadtteil Bonfeld

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und an Hand aktueller Geodaten der LUBW geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6720 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in (6720) 6720 SO <sup>8</sup>
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6720 <sup>9</sup>
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 <sup>9,10</sup>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 <sup>9</sup>
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		6720 <sup>8,9</sup>
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6720
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6720 <sup>10</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder  
ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten  
defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i =  
Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,  
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der  
Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach  
2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

**Projekt: Bebauungsplan „Boppengrund II“ in Bad Rappenau, Stadtteil Bonfeld**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>	
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X					
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G			X		6720 <sup>9</sup>	
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		6720 <sup>9,10</sup>	
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in 6720 SO 6720 <sup>8,9,10</sup>	
<b>Kriechtiere<sup>11</sup></b>									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X					
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X					
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 SO	
<b>Lurche</b>									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X					
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X					
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X					
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X					
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
<b>Käfer<sup>12</sup></b>									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)	
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Boibolasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						
<b>Schmetterlinge<sup>13 14</sup></b>									
47.	Apollifalter	Parnassius apollo	1						
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycena helio	1	X					
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X					
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X					

<sup>11</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>14</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: Bebauungsplan „Boppengrund II“ in Bad Rappenau, Stadtteil Bonfeld**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>15</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>16</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>17</sup>	1		X			Fundangabe in (6720)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>18</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2			X		Fundangabe in (6720)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>19</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>15</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>16</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>17</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>18</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>19</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.